
**Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung von Photovoltaikanlagen
in das Niederspannungsnetz der Netze BW GmbH**
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)
(Stand: 01.08.2017)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Stromeinspeisung von **Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Modulleistung bis einschließlich 30 kW_p** – auch in Kombination mit einem Stromspeicher – in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers über den bestehenden Netzanschluss des in der Bestätigung über die Stromeinspeisung genannten Anlagenstandortes.

Bei Kombination der PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist die Erzeugungleistung in Summe auf maximal 30 kW begrenzt.

Der Adressat der Bestätigung über die Stromeinspeisung wird nachfolgend Einspeiser genannt.

2. Anschluss von Photovoltaikanlagen an das Niederspannungsnetz

Beim Anschluss von PV-Anlagen und gegebenenfalls eines Stromspeichers an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" sowie die Erläuterungen des VfEW und des Netzbetreibers in den jeweils gültigen Fassungen.

Eine Änderung der technischen Eigenschaften der PV-Anlage – insbesondere eine Erhöhung der installierten Modulleistung oder der Wechselrichter-Nennleistung – und gegebenenfalls des Stromspeichers ist dem Netzbetreiber zur Überprüfung der technischen Eignung des Netzanschlusses rechtzeitig anzuzeigen.

3. Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers

- (1) Die erzeugte elektrische Energie wird in der Spannungsebene 0,4 kV mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers eingespeist. Der Netzbetreiber nimmt die elektrische Energie aus der PV-Anlage und gegebenenfalls dem Stromspeicher des Einspeisers nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in sein Netz auf.
- (2) Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt bei Er-

zeugungsanlagen, die nach den Vorgaben der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht von dem Netzbetreiber eine abweichende Vorgabe gemacht wurde.

Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die elektrische Energie in sein Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z. B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

- (3) Der Einspeiser ist verpflichtet, seine PV-Anlage und gegebenenfalls den Stromspeicher mit den gemäß § 9 EEG jeweils gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen auszustatten.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung hat der Netzbetreiber „Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 9 EEG für Erzeugungsanlagen im Verteilnetz Strom“ im Internet veröffentlicht.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen trägt der Einspeiser.

4. Übergabestelle und Eigentumsgrenze

Die Übergabestelle befindet sich an dem bestehenden Netzanschluss des in der Bestätigung über die Stromeinspeisung angegebenen Anlagenstandortes.

Die Eigentumsgrenze innerhalb der Übergabestelle ist die netzseitige Klemme der Hausanschlusssicherung.

5. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

- (1) Der Einspeiser stellt einen den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, wird er die Messeinrichtungen auf Wunsch des Einspeisers verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

- (2) Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen fest.

Die Messeinrichtung zur Erfassung der Einspeisung in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers besteht bei

- Volleinspeisung in der Regel aus einem Einrichtungszähler (direkte Messung) ohne Rücklaufsperr.
- Überschusseinspeisung in der Regel aus einem Zweirichtungszähler (direkte Messung) sowie gegebenenfalls zusätzlich einem Einrichtungszähler (direkte Messung) mit Rücklaufsperr zur Erfassung der Brutto-Erzeugung. Bei Kombination der PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist gegebenenfalls zusätzlich ein Zweirichtungszähler (direkte Messung) zur Erfassung der zwischengespeicherten Energie erforderlich.

Bei Direktvermarktung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten elektrischen Energie sind die abweichenden Vorgaben gemäß Abschnitt 6. Abs. 2 und 3 dieses Dokumentes zu beachten.

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene 0,4 kV.

Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zäblerschrank. Die Bedingungen gemäß Abschnitt 2. dieses Dokumentes sind zu beachten.

- (3) Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und stehen je nach Vereinbarung im Eigentum der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) oder des vom Einspeiser beauftragten Messstellenbetreibers.

Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorschriften gemäß § 10a EEG in Verbindung mit den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

- (4) Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Stehen die Messeinrichtungen im Eigentum der EnBW, so haftet der Einspeiser gegenüber der EnBW für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtungen, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtungen fest, teilt er dies dem Netzbetreiber und gegebenenfalls dem von ihm beauftragten Messstellenbetreiber unverzüglich mit.

- (5) Sowohl der Einspeiser als auch der Netzbetreiber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtungen, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen

Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6. Erstmalige Veräußerung, Direktvermarktung

- (1) Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten elektrischen Energie in einer der Veräußerungsformen gemäß § 21b Abs. 1 EEG vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen.
- (2) Sofern der Einspeiser nach Maßgabe der §§ 20 bzw. 21a bis 21c EEG die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie bzw. Anteile davon kalendermonatlich an Dritte veräußert (Direktvermarktung), ist ein Einspeisegangzähler mit Zählfernauslesung vorzusehen, um die direkt vermarktete Energie jederzeit nachweisen zu können.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß § 20 EEG ist der Einspeiser darüber hinaus verpflichtet, die Erzeugungsanlage unabhängig von der maximalen Erzeugungsleistung mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten, um eine bedarfsgerechte Steuerung der Stromeinspeisung durch den die Energie aufnehmenden Lieferanten zu ermöglichen.
- (4) Die Kosten für die genannten Mess- und Steuereinrichtungen trägt jeweils der Einspeiser.
- (5) Voraussetzung für den Wechsel in die Direktvermarktung ist eine elektronische Bilanzkrisenanmeldung (EDIFACT-Datenformat) des die Energie aufnehmenden Lieferanten, die vor Beginn des der Direktvermarktung jeweils vorangegangenen Kalendermonats beim Netzbetreiber vorliegen muss.
- (6) Jede Änderung des Prozentsatzes des direkt zu vermarktenden Energieanteils sowie das Ende der Direktvermarktung sind dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats entsprechend auf elektronischem Weg mitzuteilen.

- (7) Bei sonstiger Direktvermarktung gemäß § 21a EEG besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung. Der Netzbetreiber vergütet in diesem Fall das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

7. Zahlungsbedingungen und Messpreis

Die Stromeinspeisung wird mindestens einmal jährlich abgelesen¹. Der Netzbetreiber erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Jahresabrechnung über die Einspeisevergütung bzw. die Marktprämie und gegebenenfalls die EEG-Umlage. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet der Netzbetreiber monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Abrechnungsjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

Sofern der Messstellenbetrieb von dem Netzbetreiber durchgeführt wird, entrichtet der Einspeiser einen Messpreis. Die jeweils aktuellen Messpreise werden von dem Netzbetreiber im Internet veröffentlicht.

Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb richtet sich nach Anzahl, Art und Ausstattung der Messeinrichtungen entsprechend der Art der Einspeisung und den örtlichen Gegebenheiten.

8. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung zur Vornahme von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen.
- (3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

¹ Sofern der Abrechnungsturnus vom Kalenderjahresende abweicht, erfolgt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Einspeisers gemäß § 71 Nr. 1 EEG in der Fassung vom 22.12.2016 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) eine zusätzliche Ablesung zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

- (4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.

- (5) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - durch eigene oder vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.
- (6) Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (7) In den genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Einspeiser auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Stromeinspeisung unterbrochen wurde.
- (8) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden).

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

10. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung anfallenden Daten werden von dem Netzbetreiber bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft der EnBW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.